

Haushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	985.300 €
in der Ausgabe auf	985.300 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	187.100 €
in der Ausgabe auf	187.100 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 100.000,00 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 275 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	200 v. H.
---------------	-----------

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 €
Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 5

Regelung zu § 79 GO Bbg.:

(das Amt hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen)

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i. S. d. § 79 Abs.3 i. V. m. § 79 Abs.2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen

Höhenland, den 17.02.2010

Amtsdirektor des Amtes
Falkenberg-Höhe
(Alberti)